

# GR\_GERICHTE SK1 2014 27 vom 23. Januar 2015

GR Gerichte, 2015-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2014\\_27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2014_27)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2014 27 du 23 janvier 2015

IT: GR\_GERICHTE SK1 2014 27 del 23 gennaio 2015

## Regeste

Überlassen eines nicht vorschriftsgemässen und nicht betriebssicheren Fahrzeugs | Strassenverkehrsgesetz SVG

## Erwägungen

### E. 39

S.3). Der von der Staatsanwaltschaft zitierte Grundsatz des Vorrangs der Aussage der ersten Stunde gelangt nur bei widersprüchlichen oder in einzelnen Punkten voneinander abweichenden Aussagen eines Zeugen zur Anwendung. Diesfalls wird davon ausgegangen, dass der Aussage der ersten Stunde besondere Aufmerksamkeit gebührt, weil diese zeitnah zum Geschehen erfolgt und erfahrungsgemäss mit weniger Erinnerungslücken und allfälligen Absprachen behaftet ist als eine Aussage, welche Wochen oder Monate später erfolgt (vgl. E. 5.c hiervor). In einem Fall wie dem vorliegenden, in welchem ein Zeuge im Rahmen einer zweiten Einvernahme wiederholt jegliche Aussage verweigert und anschliessend demonstrierend vorgibt, sich nicht mehr daran erinnern zu können, hat die Anwendung dieses Grundsatzes indessen keine Berechtigung. g. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Berufung gutzuheissen und der Berufungskläger von der Anklage des Überlassens eines nicht vorschriftsgemässen und nicht betriebssicheren Fahrzeugs gemäss Art. 29 SVG in Verbindung mit Art. 93 Abs. 2 lit. b SVG freizusprechen ist. 7.a. Als Folge davon, dass der Berufungskläger von Schuld und Strafe freizusprechen ist, hat er weder die Kosten der Strafuntersuchung (Untersuchungsgebühr der Staatsanwaltschaft) noch diejenigen der Vorinstanz und des Berufungsverfahrens zu tragen (Art. 426 Abs. 1 e contrario und Art. 428 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 423 Abs. 1 StPO werden die Verfahrenskosten von demjenigen Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat. Demnach gehen die Kosten der Staatsanwaltschaft sowie diejenigen des Verfahrens vor Bezirksgericht Prättigau/Davos als auch des Berufungsverfahrens zu Lasten des Kantons Graubünden. Für Entscheide im Berufungsverfahren wird eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- bis Fr. 20'000.-- erhoben (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]). Die Kosten des Berufungsverfahrens werden vorliegend auf Fr. 2'500.-- festgesetzt. b. Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat die freigesprochene Person Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Dasselbe gilt kraft Verweisung in Art. 436 Abs. 1 StPO für das Rechtsmittelverfahren. Eine Entschädigung ist vor allem dann auszurichten, wenn die beschuldigte Person durch einen Wahlverteidiger vertreten wurde. Die

Seite 22 — 24 Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Zeitaufwand, den der Rechtsvertreter für die Verteidigung der beschuldigten Person aufwenden musste. Zu beachten ist die kantonale Gesetzgebung zu den Anwaltstarifen. Im Kanton Graubünden wird

die Parteientschädigung gemäss der gestützt auf Art. 19 des Anwaltsgesetzes (AnwG; BR 310.100) erlassenen Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (HV; BR 310.250) näher konkretisiert. Gemäss Art. 2 Abs. 1 HV setzt die urteilende Instanz die Parteientschädigung der obsiegenden Partei nach Ermessen fest. Sie geht vom Betrag aus, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, sofern der vereinbarte Stundenansatz zuzüglich allfällig vereinbartem Interessenwertzuschlag üblich ist und keine Erfolgsszuschläge enthält (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 HV). Als üblich gilt dabei ein Stundenansatz zwischen Fr. 210.-- und Fr. 270.-- (Art. 3 Abs. 1 HV). Vorausgesetzt wird alsdann, dass der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich war (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 HV). Aus den vorgenannten Bestimmungen folgt demnach, dass die Bemessung des sachgerechten Aufwands auf einer individuellen Würdigung zu beruhen hat, bei welcher dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zukommt. c. Mit Honorarnote vom 4. Juni 2014 (Akten der Vorinstanz, act. 7) machte Rechtsanwalt lic. iur. Martin Suenderhauf für das erstinstanzliche Verfahren einen entschädigungspflichtigen Aufwand von 22 Stunden à Fr. 250.-- geltend. Der Stundenansatz von Fr. 250.-- entspricht demjenigen gemäss Honorarvereinbarung vom 21. Januar 2012 (Akten StA, act. 19) und gilt zudem als üblich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 HV; dieser ist mithin nicht zu beanstanden. Indessen erscheint der in Rechnung gestellte Aufwand angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie der Komplexität der Sache als leicht überhöht. Namentlich betrifft dies die Korrespondenzen mit dem Klient (Mail, Schreiben, Telefon etc.), welche unter verschiedenen Aufwandpositionen mit insgesamt 5.30 Stunden zu Buche schlagen. Ein derart zeitintensiver Aufwand für die vorliegend zur Diskussion stehende Übertretung ist weder nachvollziehbar noch erforderlich und demzufolge zu kürzen. In Anbetracht der vorliegenden Angelegenheit sind hierfür Aufwendungen von 2 Stunden angemessen und ohne weiteres ausreichend. Demnach ist der Aufwand für das vorinstanzliche Verfahren um 3.30 Stunden zu kürzen, womit sich der entschädigungspflichtige Aufwand für diesen Verfahrensabschnitt auf 18.70 Stunden beläuft. Ausgehend von einem Stundenansatz von Fr. 250.-- ergibt sich ein Entschädigungsanspruch von Fr. 4'675.--. Hinzu kommen Fahrspesen von Fr. 146.--, eine Spesenpauschale von Fr. 187.-- (4% auf Fr. 4'675.--) sowie die Mehr-

Seite 23 — 24 wertsteuer von Fr. 400.65 (8% auf Fr. 5'008.--), so dass insgesamt eine Entschädigung von Fr. 5'408.65 resultiert. d. Für das vorliegende Berufungsverfahren macht Rechtsanwalt lic. iur. Martin Suenderhauf mit nachgereicherter Honorarnote vom 3. Dezember 2014 (act. D.11) einen entschädigungspflichtigen Aufwand von 8.60 Stunden geltend, welcher als angemessen erachtet wird. Der Berufungskläger ist für das Berufungsverfahren folglich mit Fr. 2'414.90 (inkl. Spesen und MWSt) aussergerichtlich zu entschädigen.

Seite 24 — 24 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.